



Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
Pontwall 3
52062 Aachen

**Allgemeiner
Studierendenausschuss**
Students' Union
Executive Board

Janina Gold
Vorsitzende

Marco Leonhardt
Referent für Finanzen und
Organisation

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93766

vorsitz@finanzen@
asta.rwth-aachen.de

Unsere Zeichen: jg/ml
20.10.2022

Ust-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen
K.d.ö.R.
Sparkasse Aachen
Konto: 16 00 11 33
BLZ: 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Änderungsantrag für den Antrag auf Anpassung der Finanzordnung und Geschäftsordnung des AStA für den Aufschlag auf Aufwandsentschädigungen (SP70-A027)

Ändere den Beschlusstext in SP70-A027 zu:

Ändere § 54 Abs. 1 der Finanzordnung zu:

(1) Mitgliedern der Studierendenschaft, die sich in derart erheblichem Maße zeitlich für die Belange der Studierendenschaft betätigen, dass das Verfolgen des Studiums oder einer dem Unterhaltserwerb dienenden Nebenbeschäftigung eingeschränkt ist, kann seitens der Studierendenschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese darf in ihrer Höhe den Bedarfssatz gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 2 und § 13 Abs. 2 Ziffer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zuzüglich der Erhöhung des Bedarfs nach § 13a Abs. 1 des BAföG nicht übersteigen (Höchstsatz).

Streiche § 54 Abs. 2 der Finanzordnung.

Falls SP70-A024 (Änderung der AStA-GO) (noch) nicht angenommen wurde, ändere § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des AStA zu:

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des AStA beträgt monatlich die Höhe des Förderungshöchstsatzes gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 2 und § 13 Abs. 2 Ziffer 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zuzüglich der Erhöhung des Bedarfs nach § 13a Abs. 1 des BAföG.

Begründung der Änderung:

Es wurden Anmerkungen des Satzungsausschusses eingearbeitet.

Begründung:

Erhöhung des Bedarfs nach § 13a BAföG

Bisher wurde die Höhe des Aufschlages zum Ausgleich des Beitrages zur studentischen Krankenversicherung durch einen Beschluss des Studierendenparlamentes festgelegt. Orientiert wurde sich bei der Höhe dabei bisher an § 13a BAföG. Um den hohen Aufwand der regelmäßig notwendigen Beschlüsse zu reduzieren, soll sich die Bedarfshöhe auch hier direkt am BAföG orientieren. Dies ist bereits der Fall bei der Höhe der Aufwandsentschädigungen, die auf § 13 BAföG Bezug nimmt und soll auch auf die Bedarfserhöhung bei studentischer Krankenversicherung § 13a ausgeweitet werden.

Arbeitnehmeranteilausgleich Rentenversicherungsbeitrag

Im Oktober 2022 traten einige gesetzliche Neuregelungen in Kraft. Neben dem nun gelten Mindestlohn von 12 Euro wurde auch die maximale Gehaltsgrenze im Minijob-Bereich von 450 auf 520 Euro angehoben. Zudem steigt die Höchstgrenze für Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midi-Jobs) von 1300 auf 1600 Euro. Dabei wurde auch die Berechnung des Arbeitnehmeranteils (AN) geändert:

September:

$$AN = 0,186 * \left(\frac{3000}{3995} * 450 + \frac{1300 - \frac{3000}{3995} * 450}{1300 - 450} * \left(\frac{2}{3} * AE - 450 \right) \right) - \frac{2}{3} * AE * \frac{1}{2} * 0,186$$

Oktober:

$$AN = \frac{1600}{1600 - 520} * \left(\frac{2}{3} * AE - 520 \right) * \frac{1}{2} * 0,186$$

Setzt man für die AE den BAföG-Bedarfssatz von 812 Euro ein ergäbe sich für September eine Arbeitnehmeranteil von 31,74 Euro. Für Oktober 2022 ergäbe sich durch die Anpassung nur noch ein Anteil von 2,94 Euro. Die Verteilung wird hierbei auf die Arbeitgeberseite verschoben. Diese Neuregelung macht den Aufschlag zum Arbeitnehmeranteil des Rentenversicherungsbeitrages überflüssig. Der entstehende Aufwand für die Regelung steht nicht im Verhältnis zum Nutzen. Daher sollte dies vereinfacht werden um die Nachvollziehbarkeit zu erhöhen und die Lohnbuchhaltung zu vereinfachen.

Viele Grüße

Janina Gold
Vorsitzende

Marco Leonhardt
Referent für Finanzen und
Organisation